

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1974

Geschäftszahl

1795/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2190/52 E 22. Oktober 1954 VwSlg 1024 F/1954 RS 3

Stammrechtssatz

Dem Bfr ist es nicht verwehrt, im Verfahren vor dem VwGH für die Beurteilung des Sachverhaltes, der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegt, neue rechtliche Gesichtspunkte vorzubringen.